

Vereinbarung gemäß § 75 SGB XII für eine Schuldnerberatung

**Zwischen der Freien Hansestadt Bremen
als örtlichem Träger der Sozialhilfe,**

vertreten durch den

Senator für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

im folgenden Kostenträger

und

Verein für Innere Mission

im folgenden Leistungserbringer

wird folgende Vereinbarung gemäß § 75 SGB XII geschlossen:

§ 1 Gegenstand

(1) Der Leistungserbringer bietet Schuldnerberatung als Fachberatung nach § 11 Abs. 5 SGB XII in der Stadtgemeinde Bremen für einkommensarme Personen, die verschuldet bzw. überschuldet sind und die der Fachberatung bedürfen, um Lebenslagen zu vermeiden oder zu überwinden, in denen mittelbar, bedingt durch Verschuldung, Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich oder zu erwarten sind.

(2) Als Empfänger von **sozialhilferechtlich finanzierter** Schuldnerberatung kommen in der Regel nur Leistungsempfänger nach dem 3. Oder 4. Kapitel SGB XII Personen, in besonderen Einzelfällen Leistungsempfänger nach dem SGB II sowie nicht erwerbstätige Personen mit einem geringen Einkommen, die verschuldet bzw. überschuldet sind und der Fachberatung bedürfen, um eine Lebenslage zu überwinden, in der mittelbar bedingt durch Verschuldung Leistungen nach dem SGB XII erforderlich oder zu erwarten sind.

(3) Für Personen, die nicht im laufenden Leistungsbezug nach dem 3. Oder 4. Kapitel SGB XII stehen, ist hinsichtlich des zu berücksichtigenden Einkommens die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XI heranzuziehen, wobei der Einkommensbegriff nach § 82 SGB XII Anwendung findet.

(4) Bei geringfügiger Gesamtverschuldung von unter 2.500 € besteht kein Anspruch auf Schuldnerberatung im Sinne dieser Vereinbarung; ausgenommen sind Verschuldungsprobleme von unter 25-jährigen Personen, sofern sich deren Zahlungsunfähigkeit auf mindestens 3 Gläubiger erstreckt.

§ 2 Sondierungsberatung

Die auf Veranlassung des Amtes für Soziale Dienste durchzuführende Sondierungsberatung umfasst die Feststellung der Verschuldungshöhe und der Gläubigeranzahl sowie die Ermittlung der durchschnittlichen monatlichen Belastung, die aus der Verschuldungssituation resultiert. Darüber hinaus sind Aussagen zur rechtlichen Situation insbesondere hinsichtlich Titulierung der Forderungen und dem Ausschluss der Forderungen von der Restschuldbefreiung nach § 302 InsO zum Zeitpunkt des Sondierungsgespräches zu machen.

§ 3 Leistungsvergütung für die Sondierungsberatung

Die Schuldnerberatungsstellen erhalten für die Durchführung der in § 2 genannten Sondierungsberatung ein Pauschalentgelt von 100,00 Euro.

§ 4 Leistung

(1) Schuldnerberatung als Fachberatung nach § 11 SGB XII umfasst einen

- außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuch, der grundsätzlich die Rahmenbedingungen der Insolvenzordnung (InsO) zu beachten und deren Möglichkeiten auszuschöpfen hat

und

- gegebenenfalls eine nachgehende Beratung.

(2) Der außergerichtliche Schuldenbereinigungsversuch im Sinne des Abs.1 umfaßt Information über das neue Verbraucherinsolvenzrecht, Krisenintervention, Forderungsüberprüfung, Budget- und Haushaltsberatung, sozialpädagogische Beratung, präventive Hilfen zur Vermeidung neuer Überschuldung in der Zukunft sowie insbesondere Verhandlungen mit Gläubigern über eine außergerichtliche Schuldenbereinigung auf Grundlage eines Schuldenbereinigungsplans. Ein Fall gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die Gläubiger dem außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan zugestimmt haben.

(3) Scheitert der außergerichtliche Schuldenbereinigungsversuch und steht dem überschuldeten Schuldner das Verbraucherinsolvenzverfahren offen, ist den überschuldeten Schuldner eine diesbezügliche Bescheinigung, die ihm den Zugang zum gerichtlichen Insolvenzverfahren eröffnet, auszustellen.

(4) Eine nachgehende Beratung kann nach Abschluß einer erfolgreichen außergerichtlichen Schuldenbereinigung oder nach einem gerichtlichen Vergleich, wenn sie zur nachhaltigen Stabilisierung des Schuldners während der Planabwicklungsphase, die mindestens 3 Jahre umfassen muß, erforderlich ist, oder wenn das gerichtliche Verbraucherinsolvenzverfahren mit Ankündigung der Restschuldbefreiung durchlaufen wird, beantragt werden.

§ 5 Entgelt

(1) Die anerkannten Schuldnerberatungsstellen erhalten für die Durchführung der in § 4 genannten Beratungen leistungsgerechte Pauschalentgelte.

(2) Die Pauschalentgelte betragen für einen außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuch:

- wenn der Schuldner nicht mehr als 3 Gläubiger aufweist	€ 273,94
- wenn der Schuldner 4 bis 8 Gläubiger aufweist	€ 759,92
- wenn der Schuldner 9 bis 13 Gläubiger aufweist	€ 921,81
- wenn der Schuldner 14 bis 22 Gläubiger aufweist	€ 1.137,84
- wenn der Schuldner mehr als 22 Gläubiger aufweist	€ 1.300,00
- wenn der Schuldner mehr als 32 Gläubiger aufweist	€ 1.365,00
- wenn der Schuldner mehr als 45 Gläubiger aufweist	€ 1.430,00
- wenn der Schuldner mehr als 60 Gläubiger aufweist	€ 1.495,00
- wenn der Schuldner mehr als 75 Gläubiger aufweist	€ 1.560,00.

Sofern es sich bei den Schuldnern um den Personenkreis der aus geschlossenen Einrichtungen Entlassenen, insbesondere Justizvollzugsanstalten und Drogentherapie, handelt, werden die ausgewiesenen Pauschalen jeweils um € 108,00 erhöht.

(3) Die Pauschalentgelte nach Nr. 2 erhöhen sich nach einem **erfolgreichen Abschluss** einer **außergerichtlichen Schuldenbereinigung**:

- wenn der Schuldner nicht mehr als 3 Gläubiger aufwies um 221,64 €

- wenn der Schuldner zwischen 4 und 8 Gläubiger aufwies um 341,15 €
- wenn der Schuldner zwischen 9 und 13 Gläubiger aufwies um 460,65 €
- wenn der Schuldner zwischen 14 und 22 Gläubiger aufwies um 580,15 €
- wenn der Schuldner über 22 Gläubiger aufwies um 699,59 €

(4) Die Pauschalentgelte nach Nr. 2 erhöhen sich, wenn das **gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren eingeleitet wird um 266,00 €**

Die Einleitung des Verbraucherinsolvenzverfahrens ist durch Antragseingangsbestätigung des Gerichtes nachzuweisen.

(5) Nachgehende Beratung

Das Pauschalentgelt für eine nachgehende Beratung im Sinne des § 4 Abs. 4 beträgt € 216,00.

(6) Zu dem Personenkreis der aus geschlossenen Einrichtungen Entlassenen zählen im Rahmen dieser Vereinbarung alle, deren Haftentlassung in der Regel nicht länger als 2 Jahre zurückliegt sowie die Personen, bei denen eine (Haft) Aussetzung gegen Auflagen gemäß § 35 BtMG erfolgte und die erfolgreiche Therapieentlassung in der Regel nicht länger als 2 Jahre zurückliegt.

§ 6 Abrechnung von Schuldnerberatungsleistungen

(1) Abrechnungsfähig sind die Fälle, in denen Schuldnerberatung nach § 11 SGB XII unter verantwortungsbewußter Beachtung von Qualitätsstandards erbracht wird.

(2) Die Kostenzusage umfaßt zunächst die Bewilligung für eine Sondierungsberatung nach § 2.

(3) Abrechnungsvoraussetzung ist eine Kostenzusage des Trägers der Sozialhilfe im Einzelfall. Die Kostenzusage umfaßt zunächst die generelle Bewilligung für einen außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuch mit Hilfe der anerkannten Schuldnerberatungsstelle; zur Abrechnung kommt ein Entgelt nach § 5 Absatz 2. In der Regel nach Ablauf eines halben Jahres erfolgt die endgültige Bewilligung anhand der von der Schuldnerberatungsstelle nachzureichenden Unterlagen, aus denen die jeweilige Fallkonstellation ersichtlich ist. Hierzu zählt gegebenenfalls auch ein Nachweis über die Antragsstellung auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens und auf Erteilung von Restschuldbefreiung. Erst zu diesem Zeitpunkt kann die erbrachte Leistung endgültig entgolten werden. Gleichzeitig mit den nachzureichenden Unterlagen kann im Einzelfall ein Antrag auf nachgehende Beratung für die Phase der Planabwicklung im Vergleichsverfahren gestellt werden. Eine nachgehende Beratung für den Fall der Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens kann frühestens mit Ankündigung der Restschuldbefreiung, also mit Beginn der „Wohlverhaltensphase“ gestellt werden.

§ 7 Prüfung

Der Leistungserbringer ist verpflichtet geeignete Prüfungsunterlagen vorzulegen. Dazu zählen neben den Angaben zur Prüfungsvereinbarung vom 25.05.1998 insbesondere Angaben über die Anzahl der durchgeführten Beratungen, aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Leistungstypen. **Ferner ist halbjährlich eine Statistik beim Senator für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport einzureichen, aus der die Höhe der Verschuldung, die dazugehörige Anzahl der Gläubiger je Neufall, das Geschlecht, das Alter und der Familienstand einschließlich der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder ersichtlich ist.** Es sollen außerdem Angaben enthalten sein zur Inanspruchnahme von Unterstützung durch Dritte sowie über die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

§ 8 Vereinbarungszeitraum

Die Leistungs- und Entgeltvereinbarung wird für die Zeit ab 01.07.16 bis 31.03.2017 geschlossen.,

§ 9 Änderung/Kündigung

(1) Eine rückwirkende Veränderung der vereinbarten Entgelte ist ausgeschlossen. Ein auf die Erfolgswirksamkeit der Vereinbarungsperiode bezogener Gewinn oder Verlust ist nicht nachträglich auszugleichen.

(2) Ein Anspruch auf Aufhebung und Neuverhandlung der Entgeltvereinbarung während der Vertragslaufzeit nach § 6 Abs. 1 besteht nur bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Annahmen.

(3) Eine ordentliche Kündigung der Vereinbarung im Ganzen ist nur zum Ablauf des Vereinbarungszeitraumes nach § 6 Abs. 1 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen möglich; die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10 Sonstiges

(1) Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(2) Die Schuldnerberatungsstelle verpflichtet sich, vom Kostenträger geforderte Statistiken über ihre Schuldnerberatungstätigkeit in anonymisierter Form zu erstellen und einzureichen.

(3) Der Leistungserbringer verpflichtet sich sicherzustellen, daß die bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung bekannt gewordenen personenbezogenen Daten gegenüber Dritten entsprechend den geltenden Datenschutzbestimmungen geschützt werden.

Bremen, 10.06.2016

Ver
In
In Bremen
Blumenthalstr. 10/11 · 28209 HB · Tel. (0421) 349670

Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Frauen, Integration und
Sport

